



Benutzungsordnung

Cube - DAV Kletterzentrum Wetzlar

1 Berechtigung

1.1 Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern: Personen, für die eine auf den Tag und ihren Namen im Kassensystem gespeicherte Buchung vorhanden ist.

1.2 Nicht klettern dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind DAV- Veranstaltungen. Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

2 Zutritt

2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.

2.2 Bei Gewitter/Blitzgefahr muss die Außenanlage verlassen werden bzw. darf nicht betreten werden.

2.3 Die Außenanlage muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden, so fern sie nicht beleuchtet wird.

2.4 Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3 Haftung

3.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!

3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.

3.3 Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Mitgebrachte Seile müssen eine Länge von 40 Meter aufweisen.

3.4 Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

3.5 Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung).

4 Aufsichtspflicht für Kinder

4.1 Kinder bis 14 Jahre sind von mindestens einer volljährigen Person permanent zu beaufsichtigen. Aufsichtspflichtige haften in vollem Umfang für Personen- und Sachschäden, die durch ihre Kinder entstehen.

4.2 Den Boulderbereich im Keller dürfen Kinder unter 14 Jahre nur zum Klettern und nur unter direkter Aufsicht einer volljährigen Person betreten. Das Herumtoben und Spielen ist dort untersagt.

5 Schulung und Einweisung in die Sicherungstechnik

5.1 Aus Sicherheitsgründen ist es bei uns nur denjenigen gestattet, andere in die Sicherungstechnik einzuweisen, die entsprechend ausgebildet wurden und eine anerkannte Prüfung bestanden haben. Schulungsmaßnahmen sind vorher an der Rezeption anzumelden und die entsprechende Qualifikation nachzuweisen. Wir bitten um Verständnis dafür, dass Kurse nur nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt werden können.

6 Veränderungen/Beschädigungen

6.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

6.2 Das Übersteigen der Umzäunung der Außenanlage ist untersagt.

7 Hausrecht

7.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Ordnungskraft aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Karlheinz Nickel, 1. Vorsitzender

Sektion Wetzlar des Deutschen Alpenverein e.V. Wetzlar, Mai 2017